

Leistungsvereinbarung **vom 1. Dezember 2020**

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Ernst Landolt

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

Verein "Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte"

vertreten durch

Jakob Brütisch

Präsident, von «Ramsen»,
in «Schaffhausen»

und

Christoph Müller

Vizepräsident, von «Schaffhausen»,
in «Schaffhausen»

- nachstehend "**Projektträgerin**" genannt -

betreffend

Projekt
„I.03 Regiotop“
Oktober 2020 - Juli 2021



1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 40/844 vom 1. Dezember 2020;
- a) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023 vom 6. Januar 2020 und 10. Februar 2020;
- b) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).



2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Eine Erkenntnis seit Anbeginn der aussergewöhnlichen Lage im Frühjahr 2020 ist, dass bei grossen Teilen der Bevölkerung das Bewusstsein für die eigene Region wieder neu geweckt wurde. Der Lockdown des Gewerbes und die Grenzschiessungen haben aus pragmatischen wie auch emotionalen Gründen die Verhaltensmuster der Bevölkerung zugunsten regionaler Produkte verändert. Einerseits führten geschlossene Grenzen und Produktknappheit in den Grossmärkten dazu, dass Kunden sich nach gesicherten Lieferketten in der Region umsahen. Andererseits halten Gesellschaftsstrukturen in Ausnahmesituationen stärker zusammen. So entstand eine Solidaritätsbewegung gegenüber Produzenten und Gewerbetreibenden in der Region. Auch in der Region Schaffhausen haben diverse Engagierte aus der Not des Lockdowns eine Tugend gemacht und neue Initiativen, um unter anderem um dem regionalen Gewerbe, den KMU und den Landwirten zu helfen, wurden aus dem Boden gestampft. So entstanden auch die beiden Initiativen «Ess-Box» und «Reiat Lieferservice». Beide Initiativen bauten während des Corona-Lockdowns erfolgreich einen Lieferservice für regionale Produkte auf- bzw. aus. Die Ess-Box setzte dabei auf ein Paket-Angebot in Verbindung mit einem attraktiven Marketingauftritt on- wie offline. Der Reiat Lieferservice schaffte es beispielhaft, die Verbindung vom Produzenten zum Kunden herzustellen und konnte innerhalb seines Liefergebiets einen treuen Kundenstamm mit beachtlicher Grösse aufbauen. Zudem konnte mit dem Reiat Markt ein physischer Pop-Up-Verkaufsladen errichtet werden. Beide Initiativen konnten nur durch ein grosses Engagement der Initianten sowie zahlreicher freiwilliger Helfer umgesetzt werden. Die grosse Nachfrage nach den Angeboten bestärken die Initianten beider Projekte, die aufgebauten Grundlagen weiterzuführen und in nachhaltige Strukturen zu überführen. Zur Bündelung der Kräfte und Ausnützung der Synergien spannten beide Initiativen zusammen und überzeugten gemeinsam den Verein „Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte“, als übergeordnete Organisation aller Direktvermarkter in der Region, die Machbarkeitsprüfung dieser Weiterentwicklung im Rahmen des Projekt «Regiotop » durchzuführen. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die geplanten Dienstleistungen sämtlicher Schaffhauser Direktvermarkter zur Verfügung stehen und die regionalen Produzenten in geschlossenen Reihen hinter dem gewählten Ansatz stehen. Nur mit einem übergreifenden gemeinsamen Ansatz kann ein Projekt dieser Art im verhältnismässig kleinen Markt der Region Schaffhausen langfristig erfolgreich sein.

Der Verein „Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte“, als Projektträger dieses Vorhabens, hat das Ziel, Konsumenten und Produzenten zusammenzubringen und Landwirtschaftsbetriebe besser zu vermarkten. Seit seiner Gründung am 25. November 2014 zählt der Verein „Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte“ 50 Mitglieder und 7 Kollektivmitglieder. Die wichtigsten Direktvermarktungsorganisationen Schaffhauser Puuremarkt, Schaffhauser Mumpfel, Genussregion, Blauburgunderland, al-tra, Landfrauenverband, KLV und GVS stehen hinter dem Verein. Der Regio-

nale Naturpark führt ausserdem die Geschäftsstelle der «Schaffhauser Regioproducte». Das vorliegende Projekt baut auf den bisherigen Aktivitäten des Vereins „Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte“ auf und entwickelte diese gezielt weiter. Erkenntnisse aus vergangenen Bemühungen, einen übergeordneten Auftritt und koordinierte Dienstleistungen aufzubauen, wie bspw. beim Projekt «Haametland», werden im vorliegenden Projekt aufgenommen und zur Optimierung des Vorgehens genutzt.

Der geplante übergreifende Ansatz des vorliegenden Projektes ist in der Region Schaffhausen einmalig und bisher unerreicht. Bei der erfolgreichen Umsetzung bietet sich die Chance, die Schaffhauser Lebensmittelproduzenten nachhaltig zu stärken und gemeinsam mit dem lokalen Gewerbe die regionalen Wertschöpfungsketten zu verlängern und mit überregionaler Nachfrage anzutreiben.

2.2 Grundidee

Das Projekt «Regiotop» will die Machbarkeit prüfen, ob nachhaltig und rentabel ein übergreifendes Dienstleistungspaket für die regionalen Produzenten und das landwirtschaftsnahe Gewerbe aufgebaut und betrieben werden kann. Dadurch könnten vermehrt Synergien genutzt, Wertschöpfungsketten verlängert und die Angebotspaletten sowie Verkaufskanäle der Region stetig weiterentwickelt werden. Entscheidend dabei ist, dass die Dienstleistungen der «Regiotop» sämtlichen relevanten Akteuren der Region zur Verfügung stehen. Entsprechend wurde der Verein „Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte“ als geeignetes Gefäss für die Projektträgerschaft gewählt.

Das vorliegende Projekt besteht im Erfolgsfall aus zwei aufeinanderfolgenden Projektphasen:

In der ersten Projektphase wird die Machbarkeit des Projekts im Detail untersucht und die nötigen finanziellen Mittel für die Umsetzung gesammelt. Einzig diese Projektphase wird Gegenstand des vorliegenden RSE-Projektantrages. Die Arbeiten dieser Projektphasen sollten bis spätestens im Sommer 2021 abgeschlossen sein. Neben der finanziellen Rentabilität soll die Machbarkeitsphase Aufschluss über die Projektorganisation, die Voraussetzungen für eine lokale Marktdurchdringung und überregionale Bekanntmachung beinhalten sowie Raum für den Proof-of-Concept durch Pilotanwendungen/-projekte bieten.

Anschliessend würde bei allfällig zu erhoffender abgesicherter Machbarkeit die zweite Projektphase in Angriff genommen. Diese bezieht sich konkret auf die Umsetzung der angestrebten Unterstützungsdienstleistungen für die regionalen Produzenten und den Betrieb der dazu nötigen Koordinationsstelle. Das angedachte Dienstleistungspaket umfasst klassische Aktivitäten, welche bei einzelnen Produzenten im Regelfall zu kurz kommen oder ressourcentechnisch gar nicht verfolgt können. Mit dem übergreifenden Ansatz soll es möglich sein, diese Dienstleistungen auf effiziente Art und Weise für den gemeinsamen Nutzen anzubieten.

Folgende Tätigkeitsstränge sind im übergeordneten Dienstleistungspaket (Projektphase II) denkbar:

- Gemeinsamen Lieferdienst aufbauen:

Damit ein regionaler Produzent seine potenziellen Kunden bedienen kann, ist dieser im Regelfall auf eine Direktvermarktung angewiesen. Neben einer physischen Verkaufsfläche, wie einem Hofladen, verlangen die Kunden zunehmend nach einem mobilen, flexibleren Angebot, wie einem Lieferservice. Lieferservice-Infrastrukturen sind jedoch zeit- und ressourcenaufwendig und bei individuellem Angebot hochgradig ineffizient. Die Möglichkeit einer übergreifenden, rentablen Lösung soll nun im Rahmen des vorliegenden Projektes abgeklärt und entworfen werden. Teilaspekte des Lieferservices beinhalten Lieferantenmanagement, dezentrale Verkaufsflächen, Lagermanagement, Kommissionierung, optimierte Lieferketten sowie übergeordnete Logistik-Koordination.

- Gemeinsames Online- Schaufenster aufbauen:

Ein weiteres steigendes Bedürfnis der Kunden ist ein attraktiver Online-Verkaufskanal neben den etablierten lokalen Hofläden und Geschäften. Um ein ansprechendes Angebot mit einer kritischen Grösse und Angebotsbreite aufzubauen, müssen regionale Anbieter wiederum zusammenspannen, was im Rahmen des vorliegenden Projektes geplant wird. Neben einer Shop-in-Shop Online-Plattform ist insbesondere eine gemeinsamer Kundensupport zu gewährleisten. Einer der zentralen Aspekte der Wahrung der eigenen Identität der Lebensmittelproduzenten soll damit gewürdigt werden.

- Überregionale Vermarktung stärken:

Marketingbemühungen fallen der Ressourcenknappheit meist als erstes zum Opfer. Bei regionalen Produzenten handelt es sich insbesondere um das Marketing mit überregionaler Ausrichtung. Insbesondere die Erschliessung von Absatzmärkten ausserhalb des Kantons erlaubt ein Wachstum des regionalen Marktes und schafft neue regionale Wertschöpfung. Gemeinsam kann mit einer starken Stimme gegen Aussen aufgetreten werden, Kooperationen mit der ausserkantonalen Gastronomie institutionalisiert und durch die grössere Menge an zu kommunizierenden Inhalten ein stetiges kommunikatives Grundrauschen aufrechterhalten werden.

- Neue Kooperationen und Dienstleistungen aufbauen:

Mit dem gemeinsamen Ansatz besteht zudem die Möglichkeit, die regionale Angebotspalette punktuell zu ergänzen. Beispiele hierfür sind eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Gastronomie sowie neue komplementäre Produkte und Angebote, wie Kochbücher, Kochkurse oder Rezeptboxen.



2.3 Zielsetzung und Meilensteine

Gesicherte Projektorganisation für eine Umsetzungsphase schaffen

Ziel I.I: Die rechtlichen Grundlagen einer möglichen Trägerschaft sind vorbereitet, so dass die Trägerschaft gebildet werden kann (Begründeter Vereinsentscheid zur Wahl der Rechtsform, Vorschlag einer möglichen Zusammensetzung der Trägerschaft)

Ziel I.II: Die Verfügbarkeit, der im Businessplan benötigten Finanzmittel ist nachgewiesen.

Ziel I.III: Aufstellung der evaluierten Projektpartner sowie Ausführung zum Stand der Verhandlungen inkl. allfälliger Dokumentation

Sicherstellung der langfristigen finanziellen Rentabilität und Berücksichtigung der Risiken des Umsetzungsprojektes

Ziel II.I: Nachweis Prozess- und Umsetzungsdokumente

Ziel II.II: Nachweis Businessplan

Ziel II.III: Nachweis Risikoanalyse

Voraussetzungen für eine lokale Marktdurchdringung und überregionale Bekanntheit schaffen

Ziel III.I und III.II: Positive Beurteilung des Umsetzungsplan durch externe Fachperson¹ (Nachweis unterzeichnete Beurteilung)

Proof-of-Concept durch Pilotanwendungen/ -projekte

Ziel IV.I und IV.II: Praxisbericht über Anwendung mit Erkenntnissen und Schlussfolgerungen

2.4 Organisation

Projektträgerin

Verein „Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte“

Projektleitung/-koordination

- Geschäftsleitung Verein „Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte“, Yasmin Spengler

2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Machbarkeitsprojekt „Regiotop“ betragen [REDACTED] Franken.



b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Leistungen Projektträgerin und Dritte	
<i>Beitrag (Cash)</i>	
<i>Eigenleistungen (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)</i>	
<i>Eigenleistungen Dritte (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)</i>	
Kanton (Generationenfonds) à fonds perdu	15'000
Bund (NRP)	15'000
Total	

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Ein übergreifendes Dienstleistungspaket für die regionalen Produzenten und das landwirtschaftsnahe Gewerbe kann in mehreren Aspekten zum Gemeinnutzen und somit indirekt zur volkswirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Erstens werden für die breite Kooperation Synergieeffekte ausgenutzt und Effizienzgewinne erzielt. Zweitens entsteht eine Win-Win-Situation: Durch die Kombination der Angebotspaletten können Kundenbedürfnisse besser befriedigt und dadurch grössere Kundensegmente angesprochen werden, um eine kritische Masse für ein rentables Angebot zu erreichen. Dies steigert die Rentabilität der einzelnen Betriebe und so im Umkehrschluss der gesamten Branche. Weiter bleibt anzumerken, dass die volkswirtschaftlich vorbildlichen Effekte einer Kreislaufwirtschaft und die Verlängerung der regionalen Wertschöpfungsketten durch die Erschliessung komplementärer Angebote mit dem geplanten Vorgehen aktiv gefördert wird.

Durch einen starken, gemeinsamen Ansatz der Region im überregionalen Marketing, können zudem neue Absatzmärkte erschlossen werden und vermehrt ausserregionale Kaufkraft zur Vergrösserung der regionalen Wertschöpfung nach dem Export-Basis-Ansatz in die Region gebracht werden.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:



3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 40/844 vom 1. Dezember 2020 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten des Vereins „Gemeinsames Marketing für Schaffhauser Regioproducte“ als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 15'000 Franken an das Projekt «Regiotop». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I.I, Ziel I.II, Ziel I.III: 2'050.00 Franken
- Ziel II.I, Ziel II.II, Ziel II.III: 2'290.00 Franken
- Ziel III.I, Ziel III.II: 4'560.00 Franken
- Ziel IV.I: 3'050.00 Franken
- Ziel IV.II: 3'050.00 Franken

3.2 Förderleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 40/844 vom 1. Dezember 2020 richtet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Projektträgerin als Leistungsempfängerin einen Förderbeitrag von insgesamt höchstens 15'000 Franken an das Projekt «Regiotop». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Zielsetzungen wie folgt

- Ziel I.I, Ziel I.II, Ziel I.III: 2'050.00 Franken
- Ziel II.I, Ziel II.II, Ziel II.III: 2'290.00 Franken
- Ziel III.I, Ziel III.II: 4'560.00 Franken
- Ziel IV.I: 3'050.00 Franken
- Ziel IV.II: 3'050.00 Franken

3.3 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

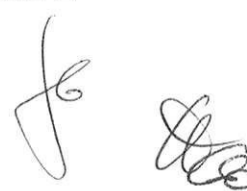
3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Bundes und des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht sowohl das NRP (Bund)- und Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung

4 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
Gesicherte Projektorganisation für eine Umsetzungsphase schaffen	Evaluation der geeigneten Rechtsform und Organisation inkl. allfälliger Konstituierung der Trägerschaft	Vorbereitungen treffen, damit eine breite Trägerschaft, mit einer geeigneten Rechtsform und entsprechend den Vorgaben der Finanzierungsinstrumenten, konstituiert werden kann	Die rechtlichen Grundlagen einer möglichen Trägerschaft sind vorbereitet, so dass die Trägerschaft gebildet werden kann (Begründeter Vereinsentscheid zur Wahl der Rechtsform, Vorschlag einer möglichen Zusammensetzung der Trägerschaft)
	Nötige Finanzierung anhand der Erkenntnisse aus der Machbarkeitsabklärung und den Businessplänen akquirieren	Erstellung eines Zeitplans und Finanzierungskonzeptes für die Umsetzung des Projekts	Die Verfügbarkeit der im Businessplan benötigten Finanzmittel ist nachgewiesen.
	Benötigte Projektpartner evaluieren, überzeugen und vertraglich binden	Umfassende Evaluation und Verhandlungen der Projektinitianten.	Aufstellung der evaluierten Projektpartner sowie Ausführung zum Stand der Verhandlungen inkl. allfälliger Dokumentation
Sicherstellung der langfristigen finanziellen Rentabilität und Berücksichtigung der Risiken des Umsetzungsprojektes	Entwicklung effizienter Prozesse zu Logistik, IT, Kunden- und Lieferantenmanagement	Umfassende Prozess- und Umsetzungsdokumente	Nachweis Prozess- und Umsetzungsdokumente
	Erarbeitung eines Business Plans inkl. Markt und Wettbewerbsanalyse, Kosteneinschätzungen, Renditeberechnungen sowie einem Vorgehensplan / Terminplan	Ausgereifter und umfassender Business Plan	Nachweis Businessplan



	Erstellen einer vertieften Risikoanalyse	Risikoanalyse mit verschiedenen Szenarien inkl. deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe	Nachweis Risikoanalyse
Voraussetzungen für eine lokale Marktdurchdringung und überregionale Bekanntmachung schaffen	Entwerfen einer attraktiven Positionierung inkl. Alleinstellungsmerkmal	Beschrieb der Positionierung inkl. Begründung und Alleinstellungsmerkmalen	Positive Beurteilung des Umsetzungsplan durch externe Fachperson ¹ (Nachweis unterzeichnete Beurteilung)
	Erarbeiten einer Marketing-, Verkaufs- und PR-Strategie (Off- und Online)	Ausführliche Konzepte inkl. Umsetzungsplan nach hohen Qualitätsansprüchen	Positive Beurteilung des Umsetzungsplan durch externe Fachperson ¹ (Nachweis unterzeichnete Beurteilung)
Proof-of-Concept durch Pilotanwendungen/ -projekte	Erste Anwendung im Bereich «Logistik» temporär umsetzen	Praxistest mit anschließender Reflexion	Praxisbericht über Anwendung mit Erkenntnissen und Schlussfolgerungen
	Erste Anwendung im Bereich «IT/Marketing» temporär umsetzen	Praxistest mit anschließender Reflexion	Praxisbericht über Anwendung mit Erkenntnissen und Schlussfolgerungen

¹ definiert durch Volkswirtschaftsdepartement.



5 Berichterstattung

Die Projektträgerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a) Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten die Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt am 01.10.2020 in Kraft und endet am 01.07.2021. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
 - a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;

- c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
- d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 9.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 11.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.
- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus



dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

Schaffhausen, 1. Dezember 2020

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher

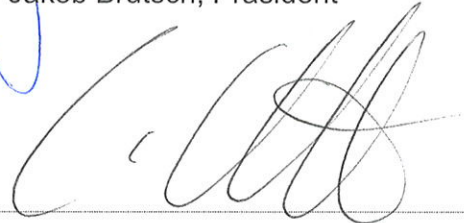


Ernst Landolt

Für den Projektträger



Jakob Brütisch, Präsident



Christoph Müller, Vizepräsident

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schär